

Anlage 1

Schreiben Bundesnetzagentur/Beschlusskammer 6 vom 5. Februar 2010 zur Übernahme von Abrechnungsleistungen

Faxabsender: 000228145969

BNetzA BK6

05/02/10 15:03 S.: 1/2



Bundesnetzagentur

Beschlusskammer 6

Bundesnetzagentur • Postfach 80 01 • 53105 Bonn

Rechtsanwälte Becker Büttner Held
Herrn Rechtsanwalt Dr. Thies Christian Hartmann
Magazinstr. 15-16
10179 Berlin

Vorab per Fax: 030 / 611 284 099

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom 00689-09/THa, 05.01.2010
Mein Zeichen, meine Nachricht vom BK6-10-004
☎ (02 28) 14-5812 (Herr Lück) oder 14-0
Bonn 05.02.2010

Übernahme von Abrechnungsdienstleistungen

Sehr geehrter Herr Dr. Hartmann,

in obiger Sache bedanke ich mich für Ihr Schreiben sowie das am 14.01.2010 geführte Gespräch.

Sie stellten ein Modell der Gleichbehandlung von assoziiertem Vertrieb und konkurrierenden Vertriebsorganisationen auf Basis des Angebots einer Abrechnungsdienstleistung („Abrechnungsmodell“) vor. Sie baten um eine Aussage, ob ein solches Modell eine von den Beschlusskammern 6 und 7 akzeptierte dauerhafte Umsetzung der Festlegungen BK6-06-009 (Tenorziffer 5) sowie GeLi Gas (Tenorziffer 3) sein könnte.

Nach Rücksprache mit der Beschlusskammer 7 kann ich Ihnen hierzu mitteilen, dass dem Einsatz einer solchen Abrechnungslösung keine Bedenken entgegenstehen. In dem Verständnis, dass das vorgestellte Modell eine strikte Gleichbehandlung aller mit der Abrechnungsdienstleistung betreuten Vertriebsunternehmen gewährleistet, ist ein solches Modell eine geeignete und dauerhafte Umsetzung der genannten Festlegung.

Der guten Ordnung halber halte ich fest, dass daneben selbstverständlich die Standardgeschäftsprozesse und der Nachrichtenaustausch auf Basis des EDIFACT-Standards für diejenigen Marktteilnehmer, die dies wünschen, möglich bleiben müssen.

Gegenstand der geführten Besprechung war ferner die Frage, ob im Falle abweichender Vereinbarungen zwischen Netz und verbundenem Vertrieb hinsichtlich Funktionsabweichungen und Datenformatabweichungen die Erfordernisse der GPKE Tenorziffer 5 / GeLi Gas Tenorziffer 3 auch dann gewahrt sind, wenn jedem anderweitigen externen Vertriebsunternehmen ein (nur) funktional gleichwertiger Zugriff (etwa über Portallösung) bereitgestellt wird und nicht auch eine Gleichwertigkeit beim Datenformat.

Hierzu muss ich Ihnen nach interner Beratung mitteilen, dass die Beschlusskammer 6 und 7 derzeit keinen Abstand vom insoweit eindeutigen Wortlaut der Beschlüsse GPKE und GeLi Gas

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und
Eisenbahnen

Telefax Bonn
(02 28) 14-69 69

E-Mail
poststelle@bnetza.de
Internet
<http://www.bundesnetzagentur.de>

Kontoverbindung
Bundeskasse Trier
BBk Saarbrücken
(BLZ 590 000 00)
Konto-Nr. 590 010 20

Behördensitz: Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ (02 28) 14-0

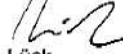
- 2 -

nehmen. Danach sind **alle** abweichenden Vereinbarungen identisch gegenüber Dritten anzubieten. Ein Abgehen von diesen Festlegungsvorgaben erscheint nicht sachgerecht.

Maßgebend für diese Beurteilung ist für die Kammern einerseits der Aspekt der Förderung bzw. Aufrechterhaltung der Kommunikationsqualität im Außenverhältnis (EDIFACT) sowie andererseits auch die Gleichbehandlung mit Unternehmen, die bereits auf Basis des insoweit strengen Wortlauts der betreffenden Tenorziffern ihre IT-Systeme mit entsprechendem Aufwand umgestellt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Lück

- Beisitzer -